

V. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung

Antrag vom 20. Februar 2012

Tinner-Wartau

Art. 8c bis 8f (neu): *Streichen.*

Begründung:

Im Jahr 2013 zahlt die Sozialversicherungsanstalt die Prämienverbilligung direkt an die Krankenversicherer. Somit ist eine Missbrauchsmöglichkeit eliminiert. Vergleiche mit dem Kanton Thurgau zeigen, dass der Betreuungserfolg in St.Gallen wie in Thurgau – und dort notabene mit schwarzer Liste – bei 75 Prozent der Forderungen liegen.